



Gesetzliche Änderungen 2022

Inhalt

Gesetzliche Änderungen 2022	1
1. Steuern	2
1.1 Grundfreibetrag.....	2
1.2 Verpflegungspauschbetrag.....	2
1.3 Mobilitätsprämie	2
1.4 Corona-Pauschale für Homeoffice	2
2. Sozialversicherung.....	2
2.1 Beitragssätze	2
2.2 Beitragsbemessungsgrenzen.....	3
2.3 Midi-Jobber	3
2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2022.....	3
2.5 Steuer-Identifikationsnummer bei Minijobber	3
2.6 Angaben zum Krankenversicherungsschutz kurzfristig Beschäftigter	4
2.7 Automatische Rückmeldungen bei kurzfristigen Minijobs.....	4
2.8 Neue Umlageprozentsätze für Minijobs	4
2.9 Arbeitslosenversicherung von Rentnern ab 01.01.2022	4
2.10 Neue Geringfügigkeitsrichtlinien.....	4
2.11 Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	5
3. Weitere Änderungen.....	5
3.1 Mindestlohn	5
3.2 Mindestvergütung für Auszubildende.....	5
3.3 Sachbezugswerte.....	5
3.4 KUG.....	6
3.5 Corona-Sonderzahlung	6
3.6 Neue Sachbezugsfreigrenze	6
3.7 Betriebliche Altersversorgung.....	6
3.8 Kinderkrankengeld	7
3.9 Künstlersozialversicherung.....	7

1. Steuern

1.1 Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird sich von 9744,00 € für Alleinstehende vom Jahr 2021 auf 9984,00 € für das Jahr 2022 erhöhen. Für Verheiratete erhöht sich der Grundfreibetrag von 19488,00 € auf 19968,00 €.

1.2 Verpflegungspauschbetrag

Die Höhe der Verpflegungspauschbeträge ändert sich 2022 nicht.

Abwesenheit	2021	2022
Mehr als 8 Stunden	14 €	14 €
Mehr als 24 Stunden	28 €	28 €
An- und Abreisetag bei mehrtätigen Auswärtsreisen	14 €	14 €

1.3 Mobilitätsprämie

Es gibt einige Pendler, die mit Ihrem Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen, sie profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 Cent je Entfernungspauschale ab dem 21 Kilometer. Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit eine Mobilitätsprämie beim Finanzamt zu beantragen. Diese Maßnahme gilt für die Jahre 2021 bis 2026.

1.4 Corona-Pauschale für Homeoffice

Wer weiterhin im Homeoffice arbeitet, kann für jeden Tag einen Betrag von 5 € geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600,00 € jährlich begrenzt und wird mit der Werbungskostenpauschale verrechnet.

2. Sozialversicherung

2.1 Beitragssätze

	2022
Krankenversicherung allgemeiner Beitrag	14,6 %
• Arbeitgeberanteil	7,3 %
• Arbeitnehmeranteil	7,3 %
Krankenversicherung ermäßigter Beitrag	14,0 %
• Arbeitgeberanteil	7,0 %
• Arbeitnehmeranteil	7,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Pflegeversicherung PV	3,05 %
Pflegeversicherung PV kinderlos ab 23. Lebensjahr	0,35 %
Bezugsgröße West/Ost monatlich	3290,00 €/3150,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,09 %

2.2 Beitragsbemessungsgrenzen

RV / AV West	mtl.	7050,00 €
	jährl.	84600,00 €
RV / AV Ost	mtl.	6750,00 €
	jährl.	81000,00 €
KV / PV	mtl.	4837,50 €
	jährl.	58050,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenze)		
allgemeine	mtl.	5362,50 €
	jährl.	64350,00 €
besondere	mtl.	4837,50 €
	jährl.	58050,00 €

2.3 Midi-Jobber

Der neue Faktor F für Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Entgelt zwischen 450,01 € bis 1300,00 €) beträgt für das Jahr 2022 0,7509.
Die ungekürzte Formel für das Jahr 2022 lautet: $1,13876 \times AE - 171,43941$.

2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2022

	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Beitragsnachweis	25	22	25	25	24	24	25	25	26	24	24	23
Beitragszahlung	27	24	29	27	27	28	27	29	28	26	28	28

Beitragsnachweise müssen am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.

2.5 Steuer-Identifikationsnummer bei Minijobber

Beschäftigten Arbeitgeber Minijobber, müssen Sie ab 2022 die Steuer-ID ihrer gewerblichen Minijobber an die Minijob-Zentrale übermitteln. Auch Verdienste aus einem Minijob sind steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob der Verdienst pauschal oder nach individuellen Merkmalen (Lohnsteuerklassen) des Minijobbers versteuert werden soll.

Ab dem 1. Januar 2022 muss die Steuer-ID aller gewerblichen Minijobber über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Die Angabe ist unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Zudem muss der Arbeitgeber in der Datenübermittlung die Art der Besteuerung angeben.

Bei der Art der Besteuerung ist entweder eine 1 (für einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 %) oder eine 0 (für individuelle Versteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder keine Steuer) anzugeben.

2.6 Angaben zum Krankenversicherungsschutz kurzfristig Beschäftigter

Ab 01. Januar 2022 müssen Arbeitgeber Angaben zur Krankenversicherung von kurzfristig Beschäftigten machen. Der Nachweis über den Krankenversicherungsschutz ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Bei Anmeldungen (Meldegrund 10) und bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (Meldegrund 40) ist diese Angabe des Krankenversicherungsschutzes mit zu melden.

Kennzeichen 1 = Mitarbeiter ist gesetzlich krankenversichert

Kennzeichen 2 = Mitarbeiter ist privat krankenversichert oder anderweitig abgesichert

2.7 Automatische Rückmeldungen bei kurzfristigen Minijobs

Ab 01.01.2022 erhalten Arbeitgeber im Rahmen des DEÜV- Meldeverfahrens für Ihr kurzfristig Beschäftigte eine Rückmeldung über die Vorbeschäftigung der Mitarbeiter. Dadurch kann die Einhaltung der Zeitgrenzen besser geprüft werden. Die Einzugsstelle meldet zukünftig an die Meldepflichtigen, nach dem die kurzfristige Beschäftigung angemeldet wurde zurück, ob eine weitere kurzfristige Beschäftigung bestanden hat oder eine weitere besteht. Durch diese Rückmeldung kann eine Überschreitung der Zeitgrenzen vermieden werden.

2.8 Neue Umlageprozentsätze für Minijobs

Zum 01.01.2022 sinken die Umlagen für Minijobs.

	2021	2022
U1 (Krankheit)	1,0 %	0,9 %
U2 (Mutterschaft)	0,39 %	0,29 %

2.9 Arbeitslosenversicherung von Rentnern ab 01.01.2022

Für Rentner, die das Lebensalter für die Regelaltersgrenze erreicht hatten, bestand die Regelung, dass für diese Mitarbeiter der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Arbeitslosenversicherung für die Zeit bis zum 31.12.2021 nicht abgeführt werden musste. Diese Regelung ist ab 01.01.2022 ausgelaufen. Für diese Arbeitnehmer ist zum 01.01.2022 wieder eine Änderung des Beitragsgruppenschlüssels vorzunehmen. Der alte Beitragsgruppenschlüssel 3301 ist in den neuen Beitragsgruppenschlüssel 3321 (PGS 119/ Meldegrund 32 für die Abmeldung und Meldegrund 12 für die Anmeldung) umzuändern.

2.10 Neue Geringfügigkeitsrichtlinien

Am 26. Juli 2021 wurde eine neue Version der Geringfügigkeitsrichtlinien veröffentlicht. Diese Richtlinie löst die alte Richtlinie aus dem Jahr 2018 ab. Änderungen gab es bezüglich der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Die Übungsleiterzuschläge wurden von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtszuschläge von 720 Euro auf 840 Euro angehoben. Enthalten sind auch die Änderungen bezüglich der Zeitgrenzen bei kurzfristig Beschäftigten.

2.11 Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf gelbem Papier ist bald Geschichte. Ab dem Jahr 2022 soll ein elektronisches Meldeverfahren die Papierform ersetzen.

Im ersten Schritt, ab 01.01.2022 ist eine verpflichtende Übermittlung der eAU durch die Praxen an die Krankenkassen vorgesehen, dies war bislang für den 1. Januar 2021 geplant.

In einem weiteren Schritt müssen Arbeitgeber verpflichtend die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nutzen. Eine weitere Neuerung betrifft den Startzeitpunkt der digitalen Weiterleitung der AU-Daten von den Krankenkassen an die Arbeitgeber: Der Gesetzgeber hat diesen Termin um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 2022 verschoben. Ursprünglich war der 1. Januar 2022 vorgesehen. Ab 1. Januar 2022 soll nun ein Pilotverfahren dazu starten.

3. Weitere Änderungen

3.1 Mindestlohn

Der Mindestlohn wird auch im Jahr 2022 wieder angehoben. Zum 01.01.2022 beträgt er 9,82 € pro Stunden. Zum 01.07.2022 erfolgt eine weitere Anhebung auf 10,45 €. Laut Koalitionsvertrag ist sogar geplant, dass der Mindestlohn auf 12,00 € steigen soll.

Der neue Mindestlohn kann dazu führen, dass die Minijobber die 450,00 € Grenze überschreiten. Der neue Mindestlohn wirkt sich auf die Anzahl der möglichen Stunden der Minijobber aus. Für das Jahr 2022 reichen damit ab dem 01.01.2022 45 Stunden um auf den Höchstbetrag von 450,00 € zu kommen ($450: 9,82 \text{ €} = 45,82 \text{ Stunden}$) und ab dem 01.07.2022 43 Stunden ($450,00 \text{ €} : 10,45 \text{ €} = 43,06 \text{ Stunden}$).

3.2 Mindestvergütung für Auszubildende

Für Auszubildende die im Jahr 2022 mit ihrer Ausbildung beginnen, beträgt die monatliche Vergütung 585,00 € für das erste Ausbildungsjahr. Im Jahr 2023 steigt die Vergütung für das erste Ausbildungsjahr dann auf 620,00 €. Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung für die Azubis um 18 % und im dritten Jahr um 35 % an.

3.3 Sachbezugswerte

Freie Unterkunft und Miete

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| ▪ Beschäftigte Allgemein monatlich | 241,00 € |
| ▪ Jugendliche/Auszubildende monatlich | 204,85 € |

Verpflegung monatlich	270,00 €
-----------------------	----------

Unentgeltliche Mahlzeiten

- | | |
|-----------------------|--------|
| ▪ Frühstück monatlich | 1,87 € |
| ▪ Mittag-/ Abendessen | 3,57 € |

3.4 KUG

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Die bisherige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde auf die Hälfte reduziert. Die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, wurde um weitere 3 Monate verlängert. Die Änderungen treten ab 01. Januar 2022 in Kraft und ab dem 31. März 2022 wieder außer Kraft. Die Regelung, dass während Kurzarbeit ein neuer Minijob anrechnungsfrei neu aufgenommen werden kann, bleibt weiterhin bis zum 31. März 2022 bestehen.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz soll Beschäftigung gesichert werden. Außerdem sollen durch das Gesetz neue Perspektiven für die Zeit nach der Kurzarbeit eröffnet werden. Wer seinen Beschäftigten in der Phase der Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglicht, bekommt als Arbeitgeber deshalb die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Juli 2023 zur Hälfte erstattet. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Weiterbildung während der Kurzarbeit begonnen wird und die Maßnahme nach dem SGB III zugelassen sind und die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert oder nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt wird. Arbeitgeber können somit bis zum 31. März 2022 weiterhin eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten. Zusätzlich werden dem Arbeitgeber für Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III bis zum 31. Juli 2023 auch die Lehrgangskosten in Abhängigkeit der Betriebsgröße pauschal zwischen 15 Prozent und 100 Prozent erstattet.

3.5 Corona-Sonderzahlung

Arbeitgeber können Ihren Angestellten Corona- Sonderzahlungen bis zu 1500,00 € steuerfrei zahlen. Die Frist für die Auszahlung der Sonderzahlung wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Die Verlängerung der Auszahlungsfrist führt jedoch nicht dazu, dass die Sonderzahlung mehrfach gezahlt werden darf. Die Zahlung kann auch an geringfügig Beschäftigte erfolgen.

3.6 Neue Sachbezugsfreigrenze

Die alte Sachbezugsfreigrenze von 44,00 € wird ab 01.01.2022 auf 50,00 € angehoben. Damit diese steuerfreie Grenze genutzt werden kann, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Für die Gewährung der Freigrenze ist es wichtig, dass es sich zwingend um Sachleistungen handelt. Für Geldleistungen gilt diese Freigrenze nicht. Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen vorgesehen sind, erfüllen diese Kriterien.

3.7 Betriebliche Altersversorgung

Ab dem Jahr 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen, dies ergibt sich aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz. Bisher musste nur für Neuzusagen ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden. Ab 2022 müssen Unternehmen auch bestehende Verträge mit Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen mit mindestens 15 Prozent des Umwandlungsbetrags bezuschussen.

3.8 Kinderkrankengeld

Ist ein Kind krank, haben berufstätige Eltern Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (Attest vom Arzt, eine andere im Haushalt lebende Person kann Pflege nicht übernehmen, Kind unter 12 Jahre) erfüllt sind.

Nach dem letzten Stand gilt auch für das Jahr 2022 eine Anspruchsdauer, analog dem Jahr 2021, von 30 Arbeitstagen je Kind. Für Alleinerziehende beträgt die Anspruchsdauer 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist die Dauer jedoch begrenzt auf 65 Arbeitstage, bzw. auf 130 Arbeitstage für Alleinerziehende.

3.9 Künstlersozialversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mitgeteilt, dass der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung stabil bei 4,2 % bleiben wird.

3.10 Schwerbehindertenabgabe

Werden die gesetzlichen Vorgaben an zu beschäftigten Schwerbehinderten nicht erfüllt, dann muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Zum 01.01.2021 änderten sich die Abgaben wie folgt:

Quote	Ausgleichsabgabe alt	Ausgleichsabgabe neu
3- 5 %	125 €	140 €
2-3 %	220 €	245 €
0-2 %	320 €	360 €

Die neuen Staffelbeträge gelten für Pflichtarbeitsplätze, die im Kalenderjahr 2021 nicht besetzt waren. Sie sind erstmals zum 31.03.2022 zuzahlen, wenn die Ausgleichsangabe für das Jahr 2021 fällig wird.

Achtung: Beschäftigte, die wegen Kurzarbeit weniger als 18 Wochenstunden gearbeitet haben, zählen trotzdem bei der Anzahl der Arbeitsplätze und Stellen nach § 156 SGB IX mit, da im Anzeigeverfahren die vereinbarte Arbeitszeit gilt.